| 8   | MEIN ZUHAUSE<br>LANDKREIS<br>GÖRLITZ<br>MONRJES ZHORJELC | Landratsamt    |
|-----|--|----------------|
| w . | MOUNTED THORSTON   | Editor desaine |

| Dezernat III Amt für Kreisentwicklung GR B24-2. Frau Barthold - GR -  Sachgebiet:  Sachgebiet:  Sitz: Löbau, Georgewitzer Straße 52, Zi. 1001  Bearbeiter: Herr Weber Telefon: 03581 663-3203  Datum: 29.09.2020 | An:    | Von  Dezernat III / Umweltam                 |
|--|--------|--|
| GR B24-2. Frau Barthold  Bearbeiter: Herr Weber Telefon: 03581 663-3203  |        | Sachgebiet:                                  |
| Frau Barthold Telefon: Herr Weber 03581 663-3203   |        | Sitz: Löbau, Georgewitzer Straße 52, Zi. 100 |
| Telefon: 03581 663-3203  |        | Bearbeiter: Herr Webe                        |
| - GR - 29.09.2020  |        | Telefon: 03581 663-3203                      |
|  | - GR - | Datum: 29.09.2020                            |

**BLP-2055** 

#### Stellungnahme des Umweltamtes zum

"Gewerbegebiet Veranstaltungs- und Vereinshaus Leutersdorf" Bebauungsplan:

**OT Spitzkunnersdorf** 

Leutersdorf, OT Spitzkunnersdorf in:

Gemeinde Leutersdorf Antragsteller:

Sehr geehrte Frau Barthold,

zur vorliegenden Planung bezieht das Umweltamt wie folgt Stellung.

# 3102 Belange Naturschutz

Gegen die Aufstellung des B-Planes bestehen keine grundlegenden Bedenken. Im Übrigen gibt es keine besonderen Hinweise oder Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung über das Geplante hinaus.

#### 3103 Belange Wasser

Gegen die Aufstellung des B-Planes bestehen aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken. Die folgenden Forderungen (F) und Hinweise (H) sind im Zuge der Umweltprüfung und weiteren Planung zu berücksichtigen.

Nach umfangreichen Schadensbildern durch das Hochwasserereignis im August 2010 wurde für das Einzugsgebiet des Leutersdorfer Wassers eine nachhaltige Wiederaufbauplanung im Vorgriff einer flussgebietsbezogenen Hochwasserrisikomanagementbetrachtung gemäß §§ 73 bis 75 und 79 Abs. 1 WHG i. V. m. § 71 SächsWG erstellt. Weitere Schadensbilder resultierten aus dem Hochwasser im Juni 2013. Gemäß § 6 Absatz 1 Punkt 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 70 SächsWG sind an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Durch die Erschließung von Ackerland erfolgt eine erhebliche zusätzliche F1 Versiegelung von Flächen im Plangebiet (Begründung Vorentwurf Pkt. 2.5). Eine Neuversiegelung ist nach geltendem Wasserrecht grundsätzlich zu vermeiden. Durch Rückbau von Bodenversiegelungen und Bodenverdichtung kann der oberflächliche Abfluss des Niederschlagswassers und Hochwasserfolgen vermindert werden. Es ist

Seite 1 von 3 IUS: 2020\_13841

<sup>-</sup> per Mail -



zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Baumaßnahme nicht zu einer erhöhten Beaufschlagung betroffener Fließgewässer führt. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Gewässer zum großen Teil an ihren hydraulischen Leistungsgrenzen arbeiten. Die zusätzlichen, konzentrierten Einleitungen von Niederschlagswasser verschärfen die Situation.

Somit ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen, ob eine Reduzierung des abzuleitenden Niederschlagswassers durch Versickerung, gedrosselte Ableitung oder Brauchwassernutzung möglich ist. Unter ungünstigen örtlichen Bedingungen können dabei auch technische Versickerungs- oder Rückhalteanlagen (Mulden, Rigolen, Sickerblöcke...) zum Einsatz kommen (Arbeitsblatt DWA-A 138). Die Einleitung in die Regenwasserkanalisation bzw. das örtliche Fließgewässer ist zu minimieren.

- H1 Gemäß § 39 Abs. 1 SächsWG darf auch die Grundwasserneubildung durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden.
- Pie geplante Entwässerung sollte entsprechend auf dem V-und E-Plan dargestellt werden. In der Erläuterung sollte der Bestand und die künftige Entwässerung dargestellt werden, einschließlich der Aussage, ob zentrale Schmutz- und Regenwasserkanäle vorhanden sind oder ob das Niederschlagswasser dezentral entsorgt wird. Voraussetzung für die geplante Einleitung in das vorhandene Entwässerungssystem ist die Zustimmung des zuständigen Baulastträgers.
- F3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sind in Bebauungsplänen die Flächen für die Abwasserbeseitigung und Versickerungsanlagen, einschließlich der Rückhaltung festzusetzen.

Die nun zusätzlich zur Bebauung vorgesehenen Flächen befinden sich in einem geländeabschüssigen Bereich und werden von einer erosionsgefährdeten Abflussbahn tangiert (Begründung Vorentwurf Pkt. 2.6.4, vgl.

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida, Themenbereich Erosionsgefährdungskarten, Erosionsgefährdete Abflussbahnen). Dieser Bereich kann von Überflutungen durch wild abfließendes Wasser von höher gelegenen Flächen betroffen sein (z. B. bei Starkregenereignissen).

- H2 Gemäß § 37, Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden; andererseits darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Gegen die bodenabtragende Wirkung des wild abfließenden Wassers sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes geeignete Maßnahmen zu treffen (§ 29 SächsWG). Es wird empfohlen, bei der weiteren Planung und Entwicklung der Flächen entsprechende Vorsorgemaßnahmen vorzusehen (z. B. Anlegen von Hecken, Gehölz-säumen, Grünstreifen).
- H3 Um insbesondere Hochwasserschäden und Schäden durch Starkregen zu vermeiden sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) und d) BauGB Gebiete, in denen besondere Maßnahmen gegen Hochwasser/wild abfließendes Wasser getroffen werden müssen (z. B. Erdwälle, Hecken) sowie Flächen zur natürlichen Versickerung darzustellen.

### 3104 Belange Immissionsschutz

Gegen den B-Plan bestehen ohne Nachweis zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte gem. DIN 18005-1 an den schutzbedürftigen Nutzungen, Bedenken.

IUS: 2020\_13841 Seite 2 von 3



### Forderungen:

- F4 In der weiteren Planung ist die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtes, einschließlich Kontingentierung der einzelnen Flächen, erforderlich. Hierbei sind die Vorbelastungen durch angrenzende bestehende Gewerbe und deren anlagenbezogenen Verkehrslärm zu berücksichtigen.
- F5 In den textlichen Festsetzungen wurde ein LEK 55/40 dB(A) für Tag/Nacht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen. Ohne rechnerischen Nachweis, ist diese Festsetzung weder plausibel noch nachvollziehbar.
- In der Präambel der Begründung S. 2, ist im 3. Abschnitt der Satz "Im Geltungsbereich…eine Entwicklungsfläche für nicht störendes Gewerbe…" in nicht wesentlich störendes…, zu korrigieren (MI-Werte). Nur nicht störendes Gewerbe (WA-Werte) zuzulassen, widerspricht der allgemeinen Zweckbestimmung von Gewerbegebieten. Ebenso ist eine diesbezügliche Änderung im Punkt 3.1 der Begründung vorzunehmen. Momentan wurden in den textlichen Festsetzungen keine Nutzungsbeschränkungen für das Plangebiet vorgenommen, so dass alle unter § 8 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig sind.

## 3105 Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Zum Vorhaben bestehen keine Einwände. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen.

Folgende Hinweise sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu beachten:

- Für alle Arbeiten im Bereich des durchwurzelbaren Bodens gelten die Vorschriften des BBodSchG und dessen untergesetzlichem Regelwerk. Die in DIN 18300 formulierten Grund-sätze des Bodenschutzes bei Erdarbeiten sind anzuwenden. Das Abschieben des Bodens hat zum Erhalt der Bodenfunktionen nur im unbedingt erforderlichen Maß zu erfolgen.
  - Oberboden ist selektiv zu gewinnen, in Bodenmieten unter Beachtung des Erhalts der Bodenqualität zwischenzulagern und im erforderlichen Umfang für die Wiedernutzbarmachung zu sichern bzw. einer anderen, seiner Wertigkeit entsprechenden Nutzung zuzuführen. Für die Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.
  - Eine Beseitigung (Deponierung) von unbelastetem Erdaushub sowie Überschütten mit Aushub- und Baumaterial sind nicht zulässig. Verunreinigungen der Böden bzw. Boden-mieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt bzw. verursacht werden, so ist dies gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim LRA Görlitz (Umweltamt) anzuzeigen. Es sind dann umgehend Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein Ausbreiten der Kontaminationen verhindern.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Weber Sachbearbeiter Umweltamt

IUS: 2020\_13841 Seite 3 von 3